

2 Js 5798/07

4 Js 6187/07

4 Js 11324/07

Dienstliche Äußerung des Richters am Amtsgericht Filmer vom 19.08.2008

Bzgl. den unter I des Ablehnungsschreibens vom 18.08.2008 aufgeführten Gründen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die im Verfahren 4 Js 7765/06 erfolgte dienstliche Äußerung in der Anlage Bezug genommen.

Zu den unter II des Ablehnungsschreibens vom 18.08.2008 aufgeführten Gründen

1. Die Verbindung der Verfahren kann auch erst im Termin erfolgen, wobei entsprechend der Kommentierung zu § 237 StPO die gemeinsame Terminsanberaumung als stillschweigende Verbindung angesehen wird. Hintergrund dieser Verfahrensweise ist die Erfahrung, dass häufig bei mehreren Anklagen, je nach Einlassung des Angeklagten, es z.T. zu Einstellungen gem. § 154 StPO kommt und der Serviceeinheit somit überflüssige Arbeit (Verbindung der Akten) erspart wird.
2. Bzgl. der unterbliebenen Beiziehung der mit Schreiben vom 26.11.2007 beantragten Akten ist die Akte 2 Js 4331/04 bereits mit der Anklage als Anlage seitens der StA Marburg mit übersandt worden. Bzgl. der Akte 2 Js 5643/04 ist ebenfalls eine Kopie des rechtskräftigen Urteils übersandt worden und befindet sich im Aktendeckel. Dieses Urteil enthält eine Kopie der wesentlichen Ermittlungsergebnisse aus der Akte. Es wurde bislang von der Beiziehung weiterer Akten und auch der Ladung der von dem Angeklagten benannten Zeugen abgesehen, da die Erforderlichkeit der Vernehmung weiterer Zeugen zunächst von der Aussage des Zeugen KOK Seim abhängt. Die Erfahrung zeigt auch hier, dass oftmals die Aussagewürdigung die Ladung weiterer Zeugen erübrigt. Dies gilt sowohl für die von der StA als auch seitens der Verteidigung benannten Zeugen. Dies geschieht auch zum Schutz und im Interesse unbeteiligter Zeugen, die nicht überflüssigerweise einen halben Vormittag vergeuden

- müssen. Im Übrigen war bzgl. der weiteren Akten mit StA Franosch vor dessen Urlaubsantritt vereinbart, dass noch rechtzeitig, nämlich vor der geplanten Vorbereitung des HVT durch das Gericht, dem Vertreter eine Liste der evtl. z.T. mitzubringenden Akten zugeht. Aus diesem Grund war für Donnerstag die intensive Vorbereitung der Akten für den Terminstag am kommenden Montag vorgesehen, da etwaig als erforderlich angesehene Akten dann nach telefonischer Anforderung von dem Sitzungsvertreter am Freitag, dem 22.08.08 hätten mitgebracht werden können, so dass am Wochenende noch ausreichend Zeit zur Sichtung bestanden hätte.
3. Weiter Beweisanträge sind nicht gestellt. Im Übrigen kann das Gericht über Beweisanträge in der Hauptverhandlung entscheiden.

Zu III. Akteneinsichtersuchen.

1. Az: 4Js 6187/07

Der Angeklagte hat mit Schreiben vom 12.08.07 Akteneinsicht in das Verfahren begehrt. (Bl.57 d.A.) Mit Verfügung vom 23.08.07 (Bl.59 R) wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass die Akte vor einer Terminierung für die Dauer von 2 Wochen zur AE auf der Serviceeinheit vorliegt. Ob der Angeklagte dies Angebot wahrgenommen hat oder nicht, entzieht sich meiner Kenntnis.

Mit Schreiben vom 04.10.2007 hat der Angeklagte dann AE in die Verfahren

5 Js 4361/03 (Graf) und 1 Js 15498/06 (Zeher) beantragt. Mit Vfg vom 18.10. wurde zunächst um Klarstellung gebeten, ob in dem vorgenannten Schreiben bereits ein Ablehnungsantrag zu sehen sei oder nicht, was der Angeklagte mit Schreiben vom 5.11.07 beantwortete. Die Akte wurde dann bis zum Eröffnungsbeschluss vom 21.07.2008 aus den unter 2. genannten Gründen nicht weiterbearbeitet.

2. Parallel hierzu wurde in dem Verfahren 4 Js 11324/07 durch den Angeklagten mit Schreiben vom 26.10.07 AE beantragt und ihm mit Vfg vom 1.11.07 mitgeteilt, dass die Akte zur Einsicht für ihn auf der Geschäftsstelle liegt. Seine nach Akteneinsicht gestellte Anfrage zur Zuständigkeit vom 23.11.07 (Bl.35 d.A.) wurde bereits am 26.11.07 (Bl.34 R d.A.) beantwortet. Auch in dieser Akte wurde die AE in die o.g. Verfahren beantragt (Bl.45 d.A.) weshalb das unter Ziffer 1 aufgeführte Verfahren nicht weiter bearbeitet wurde, da das weitere Procedere innerhalb der Akte 4 Js 11324/07 erfolgte. Es wurde dann unter Hinweis auf § 406 e StPO auf Einsicht durch einen RA verwiesen. (Bl. 45 R) Die StA Marburg wurde um Stellungnahme zu dem Antwortschreiben des Angeklagten

76

vom 8.01.2008 gebeten. Nach erfolgter Stellungnahme der StA Marburg wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass zunächst die ihn selbst betreffenden Verfahrensakten zur Einsicht bereitliegen. Unabhängig von mir wurde mir seitens der Serviceeinheit mitgeteilt, dass die Verfahren gegen Graf und Zecher am 14.01. bzw. 17.01.08 nach Erledigung an die StA MR zurückgesandt worden sind. Mit Schreiben vom 26.02.2008 (Bl. 48 d.A.) wurde dann unter Hinweis auf die Rechtslage mitgeteilt, dass nach rechtskräftigen Abschluss der Verfahren nunmehr nicht das AG, sondern die StA zuständig ist. Als dann die StA nach telefonischer Ankündigung die Akten zur Verkürzung des Anfahrtsweges zur Akteneinsicht an das AG Kirchhain übersandte, wurde nach Eingang der Akten am 25.04.08 mit der Vfg. vom 29.04.08 mitgeteilt, dass die Akten nunmehr nach erfolgter Zustimmung der StA zur AE für den Angeklagten bereitliegen. Eine wie auch immer geartete Hinhaltenaktik ist nach dem geschilderten Ablauf nicht gegeben.

Zu den weiteren haltlosen Vorwürfen bzgl. der strafvereitelnden Begünstigung von Straftätern vom rechten Rand der Gesellschaft ist vorbehaltlich der Stellung eines Strafantrages gegen den Angeklagten keine Stellungnahme beabsichtigt.


Filmer

Richter am Amtsgericht